

## Stadt Bochum

**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 4 / 05 - Betreff: Straßen- und Wegeangelegenheiten hier: Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40 von Bau-km 3 + 100 (etwa 400 m westlich des Überführungsbauwerkes Walzwerkstraße) bis Bau-km 5 + 550 (etwa 100 m nördlich des Überführungsbauwerkes der ehemaligen Erzbahntrasse) einschließlich Umbau der Anschlussstelle Bochum-Stahlhausen und Anschluss der Westtangente (Donezk-Ring, Oviedo-Ring, Nordhausenring) – später ggfls. Autobahn 441 – an die A 40 in der Stadt Bochum; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bochum in den Gemarkungen Hordel, Flur 7, Hamme Flur 1,2,4, Westenfeld, Flur 12, 14, 15, 31. - Planänderung – Deckblätter – der vom 30.04.2002 bis 29.05.2002 öffentlich ausgelegten Unterlagen -**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch. Die für diese Maßnahme im Jahr 2002 ausgelegten Unterlagen wurden aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken bezüglich der Aufhebung des Kabeisemannsbaches, sowie der Überarbeitung des ausgelegten Planes bezüglich der Gradienten und einer teilweisen Verschiebung der Achse der A 40 nach Süden durch die Deckblattunterlagen (**Deckblatt I** von Bau-km 3 + 100 bis Bau-km 4 + 550) geändert. Im **Deckblatt II** zum o.g. Bau-vorhaben wird die Lufthygienische Untersuchung (Schadstoffbelastung an Straßen, Unterlage 14) aktualisiert.

Die Änderungen sind im **Deckblatt I** im einzelnen dargestellt und beinhalten im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber dem ausgelegten Plan:

- Anhebung der Gradienten der A 40, die Verschiebung der Achse der A 40 im Bereich der Gradientenanhebung nach Süden, die teilweise Aufhebung des Gewässerlaufes des Kabeisemannsbaches und die daraus resultierenden sonstigen Planänderungen im Bereich der A 40 von Bau-km 3 + 100 bis Bau-km 4 + 550 einschließlich
- Überarbeitung der Entwässerungsplanung,
- Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung/ Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Überarbeitung der lärmtechnischen Untersuchung,
- der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Das **Deckblatt II** (von Bau-km 3 + 100 bis Bau-km 5 + 550) ist eine Aktualisierung der Unterlage 14 (Schadstoffbelastungen an Straßen). In diesem Deckblatt wurden sowohl die Planänderung des Deckblattes I als auch das im April 2004 durch das Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs sowie weitere Messdaten des Landesumweltamtes berücksichtigt.

Diese geänderten Planunterlagen/ **Deckblattunterlagen** liegen in der Zeit vom **18.01.2005** bis einschließlich **17.02.2005** bei der Oberbürgermeisterin Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum, im Rathaus Bochum, Planungsamt, IV. Obergeschoss, Zimmer 471, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch diese **geänderten Planunterlagen/ Deckblätter I u. II** berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.03.2005**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder bei der Stadt Bochum, 44777 Bochum, Einwendungen gegen den **geänderten Plan** schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen .

**Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Deckblattunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Veröffentlicht:

Bochum, den 20.12.2004

Die Oberbürgermeisterin: I.V.: zur Nedden